



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landräte des Landes Brandenburg

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister  
der kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Bürgermeisterin der Großen kreisangehörigen  
Stadt Eisenhüttenstadt

Bürgermeister der Großen kreisangehörigen  
Stadt Schwedt

Zentrale Ausländerbehörde des Landes Branden-  
burg

Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Neumann  
Gesch.Z.: II/1-806-41  
Hausruf: (03364) 427 450  
Fax: (03364) 427 141  
Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)

Bus: 695; Tram: 90, 92, 93, 96, X98  
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

15. Februar 2012

**Erlass Nr. 01 / 2012**

### **Ausländerrecht**

#### **Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG**

Nach aktuellen Informationen kommt es in vielen syrischen Städten anhaltend zu gewaltsamen Auseinandersetzungen, die eine Vielzahl von Todesopfern fordern. Vor dem Hintergrund der aktuell äußerst angespannten Sicherheitslage in Syrien kann nicht sichergestellt werden, dass ausreisepflichtige syrische Staatsangehörige unter Beachtung der völkerrechtlichen Standards in Sicherheit und unter angemessenen Bedingungen zurückgeführt werden.

Daher ordne ich gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG aus humanitären Gründen und mit sofortiger Wirkung an, Abschiebungen nach Syrien zunächst bis zum

**15. August 2012**

auszusetzen.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsandrohung nach § 58a AufenthG erlassen wurde, Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54 oder 55 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 bis 11 Auf-

enthG vorliegen oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können.

Den aufgrund dieser Anordnung vorübergehend zu duldenden Personen sind gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

Der Erlass Nr. 05/2011 vom 29.04.2011 tritt außer Kraft.

Im Auftrag



Dr. Fischer